

Ganztagsbetreuung Laisbachschule in Ranstadt

Oberriedstraße 30 | 63691 Ranstadt
Fon: 0163 7434 218 | E-Mail: jjwk-gb.ranstadt@jj-ev.de
www.jj-ev.de



Vertragsbedingungen

Diese Bedingungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrags und sind ab 01.02.2020 gültig.

1. Betreuung des Kindes

Der Verein Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. organisiert und betreibt die Schülerbetreuung außerhalb der Schulzeiten. Das Betreuungsangebot richtet sich ausschließlich an Schüler/innen der Laisbachschule Ranstadt.

Anmeldungen und Änderungen der Betreuungsangebote sind bis zum 15. des Vormonats zum Monatsersten möglich.

Die Erziehungsberechtigten beauftragen Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. mit der Betreuung des Kindes zu den laut Betreuungsvertrag festgelegten Angeboten:

Pauschalbetreuung		
(für 5 Tage pro Woche zu buchen)	Betreuungszeit	Kosten pro Monat
P-Ganztagsplatz	07:15 - 17:00 Uhr	250,00 €
P-Halbtagsplatz	07:15 - 15:00 Uhr	165,00 €
P-Frühbetreuung	07:15 - 08:15 Uhr	68,00 €
P-Mittagessen		70,00 €

Sharing-Angebot			
(für 2 oder 3 Tage pro Woche zu buchen)	Betreuungszeit	Kosten pro Monat bei 3 Tagen	Kosten pro Monat bei 2 Tagen
Sh-Ganztagsplatz	07:15 - 17:00 Uhr	204,00 €	176,00 €
Sh-Halbtagsplatz	07:15 - 15:00 Uhr	136,00 €	108,00 €
Sh-Nachmittagsplatz	14:30 - 17:00 Uhr	73,00 €	45,00 €
Sh-Frühbetreuung	07:15 - 08:15 Uhr	45,00 €	29,00 €
Sh-Mittagessen		42,00 €	28,00 €

2. Kosten und Beitragszahlung

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, eine Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren für Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. zu erteilen. Die Kosten für die Betreuung sowie das Mittagessen im Rahmen der Betreuung und des schulischen Ganztagsangebots werden 12 Mal im Jahr ab dem 15. bis zum 17. des jeweils laufenden Monats im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen. Eine zeitlich befristete, vorübergehende Schließung der Einrichtung steht der Zahlungspflicht nicht entgegen. Gebuchte, aber nicht in Anspruch genommene Betreuung kann nicht erstattet werden.

Die Erziehungsberechtigten erhalten am Anfang des Folgejahres eine Bescheinigung über die gezahlten Betreuungskosten.

Sollte sich die Berechnungsgrundlage ändern (z.B. durch eine geringere Zahl der Kinder oder Kürzung der Zuschüsse), können die Monatsbeiträge zur Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes erhöht werden. Sollte von Seiten des Essenslieferanten ein höherer Preis pro Essen anfallen, erhöht sich die monatliche Essenspauschale entsprechend.

Ab dem 3. Modulwechsel im laufenden Schuljahr fällt eine Bearbeitungsgebühr von jeweils 20,00 € an.

3. Finanzielle Förderung

Kein Kind soll aus finanziellen Gründen von der Betreuung ausgeschlossen sein. Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen Fördermöglichkeiten durch den Wetteraukreis oder das Jobcenter. Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall rechtzeitig und vertrauensvoll an die Betreuungsleitung. Bis zur Vorlage einer gültigen Kostenzusage sind die Erziehungsberechtigten zahlungspflichtig.

4. Mittagessen

Es wird ein warmes Mittagessen angeboten, das von einem externen Essenslieferanten bezogen wird. Bei Abwesenheit eines Kindes kann das Mittagessen abgeholt werden. Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienerichtlinien liegt nach der Übergabe des Mittagessens bei der abholenden Person. Die Abmeldung vom Mittagessen ist bis zum 15. des Vormonats zum Monatsersten möglich. Erziehungsberechtigte, die ihr Kind nicht zum warmen Mittagessen anmelden, sind verpflichtet, dem Kind eine angemessene Mahlzeit mitzugeben.

5. Hausaufgaben

Es wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Die Erziehungsberechtigten sollten in jedem Fall regelmäßig in die Schul- und Hausaufgabenhefte ihrer Kinder Einsicht nehmen. Die Verantwortlichkeit für die Erledigung und Kontrolle der Hausaufgaben verbleibt bei den Schüler/innen und Erziehungsberechtigten.

6. Ferienbetreuung und Schließzeiten

Die Betreuung findet nach Bedarf statt. Eine Abfrage der Eltern erfolgt im Vorfeld. Eine Teilnehmeranzahl von 10 Kindern ist notwendig um ein Angebot in den Ferien durchführen zu können. Die Ferienbetreuung kann wochenweise gebucht werden. An den beweglichen Ferientagen der Schule wird eine Betreuung zusätzlich nach den gleichen o.g. Bedingungen angeboten.

Pro Schulhalbjahr kommen max. 3 Schließtage für Konzept- und Qualitätsentwicklung, sowie Fortbildung hinzu. Die Erziehungsberechtigten erhalten sowohl zu der Ferienbetreuung, als auch zu den Schließzeiten frühzeitig Informationen.

In der Ferienbetreuung fallen für den Vormittag zusätzliche Kosten für die Betreuung an. Die derzeitigen Kosten sind:

Bei P- Ganztagsplatz: kostenfrei

Bei Pauschalbetreuung berechnet sich der Zusatzbeitrag wie folgt:

	82,50€	-	monatlicher Modulbeitrag / 4
z.B. P-Halbtagsplatz:	82,50€	-	165,00€ / 4
	= 82,50€	-	41,25€
	= 41,25€		für 1 Woche

Beim Sharing-Angebot berechnet sich der Zusatzbeitrag wie folgt:

	82,50€	-	monatlicher Modulbeitrag / 4	/ 5 Tage	x 2 oder 3 Tage
z.B. Sh-Halbtagsplatz-	= 82,50€	-	136,00€ / 4		
3-Tage:	= 82,50€	-	34,00€		
	= 48,50€			/ 5 Tage	x 3 Tage
	= 29,10€		für 3 Tage		

Bei Kindern, die während der Schulzeit nicht in der Betreuung angemeldet sind und die am Ferienprogramm teilnehmen wollen, betragen die Kosten pro Woche 100,00 €.

6. Abholungsregelung

Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen müssen auf dem entsprechenden Formular schriftlich aufgeführt werden. Sollte das Kind mit einer anderen Person als schriftlich vereinbart die Betreuung verlassen dürfen oder alleine nach Hause gehen, muss eine Information der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Wenn ein Kind in der Betreuungszeit über Unwohlsein klagt, Krankheitssymptome zeigt oder grob bzw. mehrfach gegen die Regeln der Betreuung verstößt, werden die Erziehungsberechtigten angerufen und gebeten, das Kind möglichst umgehend abzuholen.

7. Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht der Betreuer/innen beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Verlassen nach dem gebuchten Betreuungsmodul, spätestens um 17:00 Uhr. Die Aufsichtspflicht über die Kinder erstreckt sich nicht auf deren Weg von und zur Betreuungseinrichtung. Den Betreuerinnen/Betreuern ist es gestattet, mit den Kindern den Schulhof oder einen Spielplatz aufzusuchen sowie Spaziergänge zu unternehmen. Die Kinder sind während des Aufenthaltes sowie auf dem Hin- und Rückweg unfallversichert.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen, für das zu betreuende Kind eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Der Verein hat seinerseits eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche die vom Verein abzudeckenden Risiken absichert. Für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

8. Krankheit des Kindes/Besondere Betreuung

Im Krankheitsfall darf das Kind die Betreuung nicht besuchen. In diesem Fall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Betreuung unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei dem Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten laut §34 Infektionsschutzgesetz (IfsG) beim Kind oder in der Familie des Kindes müssen die Erziehungsberechtigten die Betreuung unverzüglich informieren. Beim Auftreten bestimmter meldepflichtiger Infektionskrankheiten in der Familie müssen gegebenenfalls auch die gesunden Geschwister vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion in der Einrichtung zu vermeiden.

Den Betreuerinnen/Betreuern ist mitzuteilen, wenn sich wichtige Änderungen des Gesundheitszustandes beziehungsweise des besonderen Betreuungsbedarfes (siehe Formular „Anmeldung“) des Kindes ergeben. Über Erkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten und Beeinträchtigungen ist unbedingt zu informieren.

9. Kündigung

Kündigungen sind nur zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres (31.07.) oder –halbjahres (31.01.) zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform (formlose schriftliche Kündigung) und muss spätestens zwei Monate vor Ende des Kündigungstermins erfolgen. Die Betreuungsverträge der Kinder der 4. Klassen enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31.07. des lfd. Schuljahres. Alle anderen Verträge verlängern sich automatisch, wenn sie nicht mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres gekündigt werden. Eine Abmeldung oder Reduzierung der Betreuung nur für die Dauer der Schulferien ist nicht möglich.

Der Verein ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, wenn

- das Kind die Betreuungsregeln nicht befolgt und zweimalig eine schriftliche Abmahnung an die Erziehungsberechtigten erfolgt ist,
- sich die Erziehungsberechtigten mit mehr als zwei Beitragszahlungen in Verzug befinden,
- Erziehungsberechtigte eine Betreuung wünschen, die mit dem Pädagogischen Konzept der Ganztagsbetreuung der Laisbachschule nicht zu vereinbaren ist.

Nach Inkrafttreten der Kündigung entfällt die Verpflichtung des Vereins auf Betreuung und die laufende Zahlungsverpflichtung der Erziehungsberechtigten.

10. Datenschutz

Der Verein richtet sich nach den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Im Zusammenhang mit der Betreuung der Schüler/innen durch unsere Einrichtung werden Daten erhoben und elektronisch gespeichert. Es werden entsprechend der EU-DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz BDSG nur solche Daten gespeichert, die für die von uns zu erbringenden Leistungsnachweise, die Abrechnung der Leistungen und die kontinuierliche Betreuung der Schüler/innen benötigt werden.

Datenschutzrechte:

Gemäß der EU-DSGVO besteht das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO) und das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) unrechtmäßig verarbeiteter personenbezogener Daten. Daten werden nur für Zwecke der Betreuung genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden schriftliche Unterlagen mit personenbezogenen und -beziehbaren Daten vernichtet und entsprechende Daten in der EDV sowie auf Datenträgern gelöscht.

Bei Fragen zum Datenschutz ist der Externe Datenschutzbeauftragten des Vereins, Herr Richard Sickinger, Ansprechpartner. Mailadresse: richard.sickinger@jj-ev.de

Sie können sich auch an die Geschäftsführung des Vereins wenden.

Es besteht ein Beschwerderecht bei der für unsere Einrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde. Dies ist der Hessische Datenschutzbeauftragte.

11. Sonstige Vereinbarungen

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere verpflichtet, Änderungen der Kontaktdaten, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen der Abholberechtigung sowie den im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis zu melden.

12. Vertragsänderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Frankfurt, den 20.01.2020